



18.06.2014
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n N r . 07/14

1. **Einfügung eines Mindestlohnes**
2. **49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird die Ausnahme für Taxi- oder Mietwagenfahrer, sich während der Fahrgastbeförderung nicht mit dem Sicherheitsgurt anschnallen zu müssen, abschaffen!**
3. **Fußball-Weltmeisterschaft 2014 – arbeitsrechtliche Fragestellungen**
4. **Spesenbetrug**
5. **BZP stellt in Leipzig Taxitarifanhebungsrechner vor: auf bzp.org per sofort für jedermann downloadbar!**
6. **Über:**
 - 6.1. **Auch Uber darf keine deutschen Gesetze brechen**
 - 6.2. **BZP-Präsident warnt vor Uber Pop**
 - 6.3. **„Sie wissen, was sie tun“ – Kleiner Berliner Taxiunternehmer erwirkt einstweilige Verfügung gegen US-Limousinenservice Uber**
7. **Die 10. Auflage des „Taxi-Knigge“ ist erschienen!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.: **Einführung eines Mindestlohnes**

Wie zu erfahren war, haben sich einige Ausschüsse des Bundesrates inzwischen mit dem Entwurf des geplanten Mindestlohngesetzes (MiLoG) befasst. Die Empfehlungen dieser Ausschüsse sind in der Bundesrats-Drucksache 147/1/14 erfasst und wurden am 23.05.2014 anlässlich einer Sitzung des Bundesrates erörtert. Nach uns hier vorliegenden Unterlagen soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter anderem noch geklärt werden, welche Lohnbestandteile auf das Stundenentgelt anzurechnen sind. Ferner soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden, dass der vorgesehene Mindestlohn von brutto € 8,50 je Zeitstunde eine absolute untere Grenze darstellt und eine Anpassung des Mindestlohnes nach unten ausscheiden soll.

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand soll das geplante Mindestlohngesetz Ende Juni/Anfang Juli vom Bundestag beschlossen werden und Mitte September den Bundesrat passieren.

Bisher haben alle Bemühungen des Bundesverbandes BZP und der Landesverbände, für einige Gewerbebezüge eine branchenspezifische Sonderregelung zu schaffen, nicht gefruchtet. Wir

haben uns letztmalig mit Schreiben vom 16.04.2014 sowohl an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Andrea Nahles, als auch an die Fraktionsspitzen aller im deutschen Bundestag vertretenen Parteien gewandt und vor den gravierenden Auswirkungen des geplanten Mindestlohnes für unsere Branche gewarnt.

Ganz besonders problematisch für unser Gewerbe würde es dann, wenn auch geringfügig Beschäftigte den Mindestlohn erhalten würden. Da in diesem Fall Sozialversicherungsbeiträge und Steuern pauschal vom Arbeitgeber abgeführt werden, würde ein geringfügig Beschäftigter den Betrag von € 8,50 netto erhalten. Somit stünde er sich besser als jeder Festangestellte. Die Festangestellten ihrerseits würden sicherlich in einem solchen Fall darauf drängen, bezüglich der Entlohnung mit den geringfügig Beschäftigten gleichgestellt zu werden. Dieses Szenario hätte zur Folge, dass der Bruttolohn für die Festangestellten deutlich jenseits von € 10,- pro Stunde liegen müsste. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Umsätze in den Betrieben drastisch steigen müssten. Allerdings ist das Fahrgastaufkommen seit Jahren rückläufig. Dazu beigetragen haben natürlich auch der vermehrte Einsatz von Bürgerbussen und Nachtbussen. Das Rauchverbot in Gaststätten hat vielerorts dazu geführt, dass die sogenannten „Eckkneipen“ von der Bildfläche verschwunden sind. Die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes hat es möglich gemacht, dass sich inzwischen Pflegedienste, Gastwirte, Hoteliers aber auch Ärzte und medizinische Einrichtungen im Bereich der Personenbeförderung betätigen. Von Firmen wie Uber, car2go und anderen wollen wir hier erst gar nicht sprechen.

Natürlich wird es bei Einführung eines Mindestlohnes erforderlich sein, gerade im Bereich der Krankenfahrten die bisherigen Vergütungssätze deutlich anzuheben. Auch im Bereich des Schüler- und Behindertenverkehrs sowie sonstigen Auftragsfahrten müssen die Unternehmen für deutliche Erhöhungen der Vergütungssätze gegenüber ihren Auftraggebern eintreten. Ob solche Bemühungen aufgrund des großen Konkurrenzdrucks gerade in diesem Bereich jedoch erfolgreich sein werden, ist zweifelhaft. Bei der sicherlich bundesweit erforderlichen Anhebung der Taxitarife wird man ein entsprechendes Augenmaß walten lassen müssen. Trotz all dieser möglichen Maßnahmen wird die Einführung eines Mindestlohnes zusätzliche Konsequenzen nach sich ziehen. Viele Unternehmer werden ihr Angebot zurückfahren und der Nachfrage anpassen. Gerade in Kleinstädten und auf dem Lande, wo man ohnehin kein üppiges ÖPNV-Angebot vorfindet, hätte dies erhebliche Folgen für die Bevölkerung. Dort ist das Taxi bislang die wichtigste Ergänzung zum ÖPNV.

Allerdings gibt es auch Stimmen, die dem Mindestlohn etwas Positives abgewinnen können. So wäre mit konkurrenzfähigen Löhnen beispielsweise qualifiziertes Personal für das Personenbeförderungsgewerbe zu gewinnen. Allerdings wird der Weg dorthin für die meisten Betriebe zunächst einmal sehr schwierig. Sicher scheint derzeit nur, dass sich das Gesicht unseres Gewerbes zukünftig verändern wird. Wir müssen in den nächsten Monaten alles daran setzen, die Auswirkungen des Mindestlohngesetzes für die Unternehmen halbwegs erträglich zu gestalten. Allerdings werden die Unternehmen nicht umhin können, durch innerbetriebliche Maßnahmen auf eine veränderte Situation zu reagieren. Das Thema Mindestlohn wird uns auch zukünftig an dieser Stelle weiter beschäftigen.

Quelle: Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 6 Juni 2014, herausgegeben vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., Dortmund

Zu Punkt 2.:

49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird die Ausnahme für Taxi- oder Mietwagenfahrer, sich während der Fahrgastbeförderung nicht mit dem Sicherheitsgurt anschnallen zu müssen, abschaffen!

Dem BZP ist der Entwurf aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu einer Novelle der Straßenverkehrsordnung vorgelegt worden, mit der neben der Einführung einer EU-Regelung für verbesserte Kinderrückhalteeinrichtungen auch die lange vom BZP, aber auch

der Berufsgenossenschaft Verkehr und dem Deutschem Verkehrssicherheitsrat geforderte Abschaffung der Ausnahmeregelung für Taxi- oder Mietwagenfahrer, sich während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen zu müssen, abgeschafft wird.

Die Streichung des § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 StVO wird wie folgt begründet:

„Bisher müssen sich Personen, die ein Taxi oder einen Mietwagen führen, während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen. Diese Ausnahmemöglichkeit wurde in den siebziger Jahren eingeführt und basierte auf gewaltigen Übergriffen auf Taxen- und Mietwagenfahrer/innen bei der Fahrgastbeförderung.

Durch verschiedene Verbände wurde vorgetragen, dass mittlerweile die Zahl der Verkehrsunfälle eine weitaus größere Gefahr darstelle als die Gefahr durch Überfälle. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird deshalb die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Taxi- und Mietwagenfahrer/innen, sich während der Fahrt nicht anschnallen zu müssen, nicht mehr als sinnvoll angesehen und abgeschafft. Damit müssen sich auch Taxi- und Mietwagenfahrer/innen stets anschnallen. Die EU-Kommission wurde bereits über diese Absicht, die Ausnahme im deutschen Recht abzuschaffen, informiert“.

Der BZP begrüßt die bevorstehende Umsetzung seiner langjährigen Forderung außerordentlich, dankt den Mitstreitern BG Verkehr und DVR und wird sofort über den Zeitpunkt informieren, wann diese Regelung wirksam wird.

Zu Punkt 3.:

Fußball-Weltmeisterschaft 2014 – arbeitsrechtliche Fragestellung

Vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 findet in Brasilien die Fußballweltmeisterschaft statt. Wegen der Zeitverschiebung beginnen die Spiele meistens zwischen 18:00 Uhr und 00:00 Uhr deutscher Zeit. Die in diesem Zusammenhang auftretenden arbeitsrechtlichen Fragestellungen fassen wir im Folgenden kurz zusammen.

Arbeitszeit

1. Lage der Arbeitszeit

In den Medien wurde bereits thematisiert, die Lage der Arbeitszeit an die Umstände der Fußballweltmeisterschaft anzupassen. Konkret wurde die Forderung laut, die Frühschicht später beginnen zu lassen. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

Ist die Lage der Arbeitszeit in Betrieben mittels **Betriebsvereinbarung** geregelt, so müsste diese Betriebsvereinbarung – vorübergehend – geändert werden. Lässt man die Möglichkeit eines schnellen Einigungsstellenverfahrens außer Acht, ist eine kurzfristige Änderung einer Betriebsvereinbarung nur einvernehmlich möglich.

Ist die Arbeitszeit im **Arbeitsvertrag** verbindlich festgeschrieben besteht in dieser Konstellation kein Anspruch auf Änderung der Lage der Arbeitszeit. Eine einvernehmliche individuelle Regelung ist unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes selbstverständlich jederzeit möglich.

Soweit notwendig, empfiehlt es sich, im Vorfeld innerbetriebliche Regelungen zu treffen, welche die Interessen der Parteien (Arbeitgeber, fußballbegeisterte Beschäftigte und nichtfußballbegeisterte Beschäftigte) berücksichtigen.

Auch bei flexiblen Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit), die in der Regel insoweit genutzt werden können, wie es die betrieblichen Belange zulassen, empfiehlt sich eine frühzeitige Information der

Beschäftigten über etwaige betriebliche Belange bzw. die Abstimmung innerhalb der einzelnen Abteilungen.

2. Verhalten während der Arbeitszeit

- **Fernsehen**

Während der Pausen bleibt es dem Arbeitgeber unbenommen, das Fernsehen in einem separaten Raum zu gestatten. Wird die Benutzung des Fernsehers auch außerhalb der festgelegten Pausen unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange gestattet, ist die „Fernsehzeit“ keine Arbeitszeit, so dass ggf. „auszustempeln“ ist.

Ist beabsichtigt, das beiläufige Fernsehen während der Arbeitszeit zu gestatten (z. B. Fernsehgeräte in der Produktion), sollte dies zumindest aus Arbeitsschutzgesichtspunkten kritisch hinterfragt werden.

- **Radiohören**

Das Radiohören am Arbeitsplatz dürfte dann zulässig sein, wenn es die Arbeitsleistung und die Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigt. Das Radiohören kann jedoch – unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG mit dessen Zustimmung – verboten/eingeschränkt werden.

- **Internet**

Das Verfolgen der WM-Spiele im Internet (Livestream oder Ergebnisticker) ist unzulässig, soweit die Privatnutzung des Internets im Unternehmen verboten ist. Wird sie geduldet, so darf die private Internetnutzung nicht über ein angemessenes Maß hinausgehen und die Arbeitsleistung beeinträchtigen. Das Verfolgen eines Livestreams im Internet geht über dieses Maß hinaus und ist – sofern keine einvernehmliche oder betriebliche Regelung getroffen wird – wie das Fernsehen unzulässig.

Überstunden

Auch während der Fußballweltmeisterschaft besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber – unter Berücksichtigung der arbeits- bzw. tarifvertraglichen Regelungen – Überstunden anordnet. Bei der konkreten Auswahl der Beschäftigten, die die Überstunden zu leisten haben, sind die persönlichen Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Freistellung/Urlaub

Ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, um ein Fußballspiel zu verfolgen oder um die Nachwirkungen (Übermüdung, Restalkohol, ...) auszukurieren, besteht nicht. Zu diesbezüglichen Sanktionen s. u.

Über Urlaubsanträge ist, wie sonst auch, unter Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten gem. § 7 Abs. 1 BurlG zu entscheiden (Berücksichtigung dringender betrieblicher Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter).

Folgen der Übermüdung

Kommt ein Beschäftigter zu spät zur Arbeit, weil er verschlafen hat, so gelten auch im Zeitraum der Fußballweltmeisterschaft die allgemeinen Regeln: Es liegt ein Arbeitszeitverstoß vor, der den Arbeitgeber zur Abmahnung berechtigen kann.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Arbeitsleistung unter Ausnutzung ihrer persönlichen Fähigkeiten zu erbringen. Das beinhaltet auch, dass die Beschäftigten ausgeruht zur Arbeit zu erscheinen haben. Schlechtleistung, die nachweislich auf verschuldete Übermüdung des Beschäftigten zurückzuführen ist, kann mit einer Abmahnung geahndet werden.

Meldet sich ein Beschäftigter arbeitsunfähig, obwohl nachweislich keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, so stellt diese vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit ein rechtswidriges Verhalten dar, welchem mit den üblichen arbeitsrechtlichen Sanktionen begegnet werden kann.

Alkohol

Besteht ein – unter Berücksichtigung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats erlassenes – Alkoholverbot im Betrieb, ist der Genuss von Alkohol auch dann verboten, wenn Fußballspiele im Betrieb verfolgt werden dürfen.

Auch ohne absolutes Alkoholverbot müssen die Beschäftigten ihre Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit ordnungsgemäß erbringen. Sind sie dazu nicht in der Lage, besteht keine Vergütungspflicht. Allerdings trägt der Arbeitgeber die Beweislast, so dass konkrete objektive Anhaltspunkte für eine alkoholbedingte Arbeitsunfähigkeit unbedingt zu dokumentieren sind. Zu beachten ist jedoch, dass Alkoholkontrollen nur mit Einverständnis des Beschäftigten durchgeführt werden dürfen.

Trikots/Fanartikel

Fanbekleidung darf nicht getragen werden, wenn dadurch die Arbeitssicherheit gefährdet wird. Ist eine Regelung zum Tragen von Dienstkleidung vorhanden, so gilt diese auch während der Fußballweltmeisterschaft. Bei auswärtigen Terminen ist ein entsprechender „Dresscode“ zu wahren.

Quelle: Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V., Stuttgart, Rundschreiben Nr. 16/2014 vom 06.06.2014

.....

Zu Punkt 4.: **Spesenbetrug**

Macht ein Arbeitnehmer bei Spesenabrechnungen bewusst falsche Angaben oder hält er es zumindest für möglich, dass die Angaben falsch sind und nimmt er dies billigend in Kauf, so kann eine fristlose Kündigung rechtmäßig sein. Dies hat das Bundesarbeitsgericht erneut entschieden (Urteil vom 11.07.2013, 2 AZR 994/12). Das Bundesarbeitsgericht lässt es ausreichen, wenn der Arbeitnehmer einen rechtswidrigen Erfolg für möglich hält und diesen billigend in Kauf nimmt. Nicht ausreichend ist hingegen die bloß fahrlässige Falschangabe bei Spesenabrechnungen.

Im Einzelfall kann je nach Schwere des Vergehens – hierbei kommt es nicht auf die Höhe des Schadens des Arbeitgebers an – eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelt, dass selbst deren erstmalige Hinnahme dem Arbeitgeber nach objektiven Maßstäben unzumutbar ist. Im Falle von unrichtigen Spesenabrechnungen ist das Bundesarbeitsgericht hier relativ streng und nimmt bereits beim erstmaligen Verstoß, sofern zumindest die Unrichtigkeit der Angaben durch den Arbeitnehmer für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird, die Rechtmäßigkeit selbst einer fristlosen Kündigung an.

Damit genügt bereits bedingter Vorsatz aus, es kommt nicht auf eine nachzuweisende Schädigungsabsicht an.

Auch eine im Regelfall erforderliche Abmahnung ist dann nicht auszusprechen, wenn es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelt, dass die Hinnahme eines Wiederholungsfalles für den Arbeitgeber schlicht unzumutbar ist.

Quelle: Arbeitgeberverband Verkehr Baden-Württemberg, Rundschreiben Nr. 8/2014 vom 05.06.2014

Zu Punkt 5.:

BZP stellt in Leipzig Taxitarifanhebungsrechner vor: auf bzp.org per sofort für jedermann downloadbar!

Bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes müssen die Taxitarife in Deutschland deutlich angehoben werden, um den Unternehmen überhaupt noch ein kostendeckendes Arbeiten zu ermöglichen. Mit viel Interesse wurde deshalb auf der Sitzung des Erweiterten Vorstands in Leipzig am 02.06.2014 sowie bei der öffentlichen Podiumsdiskussion am 03.06.2014 die Vorstellung des BZP-Taxitarifanhebungsrechners verfolgt. Um dem Gewerbe vor Ort (aber auch den Tarifgenehmigungsbehörden) eine eigene Tarifikalkulation unter Maßgabe des Mindestlohnes zu ermöglichen, hat der vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige Volker Wilken im Auftrage des BZP ein entsprechendes Tool in Gestalt einer Excel-Kalkulation erstellt.

Das Tool enthält drei Bereiche:

- Auf der 1. Mappe der Excel-Tabelle ist eine unveränderbare Musterkalkulation dargestellt, die die notwendige Taxitarifhöhe unter Zugrundelegung eines Musterunternehmens mit einem Fahrer mit 8,50 € Stundenverdienst aufzeigt.
- Die 2. Tabelle erhält eine Kalkulation, die es in einigen Punkten ermöglicht, die Angaben der Musterkalkulation auf Seite 1 mit ortstypischen Daten zu versehen. Dies soll insbesondere auch den Tarifgenehmigungsbehörden die Möglichkeit geben, am besten im Zusammenhang mit dem Gewerbe vor Ort den Tarif zu berechnen, der bei 8,50 € pro Stunde notwendig ist. Bei den Feldern Taxitarif-Optionen kann „gespielt“, also beispielsweise die Grundgebühr herabgesetzt werden, um zu sehen, wie sich dadurch der Km-Ansatz erhöht.
- Die letzte Mappe schließlich ist als Leer-Kalkulation bezeichnet, weil sämtliche Felder mit individuellen Eingaben versehen werden können. Dann kann damit auch der einzelne Unternehmer seine eigene Situation berechnen und herausbekommen, wie hoch seine Kosten pro Fahrt sind und was dies unter Zugrundelegung der sonstigen Betriebsdaten für den Taxitarif bedeuten müsste, um ihm einen kostendeckenden Betrieb zu erlauben.

Die Taxikalkulation ist mit Erläuterungen für die Öffentlichkeit freigegeben, alle Genehmigungsbehörden, Unternehmen und sonstige Interessierte können diesen Tarifanhebungsrechner unter www.bzp.org downloaden.

Zu Punkt 6.1.:

Auch Uber darf keine deutschen Gesetze brechen

„Hallo liebe Fahrer & Partner. Diese Woche partnern wir mit den folgenden Events ... also wenn möglich haltet euch in diesen Regionen auf um davon zu profitieren.“ Mit dieser Email wurden die angeschlossenen Fahrer von Uber aufgefordert, sich in Berlin wie Taxen bereitzuhalten, um Fahraufträge zu erhalten. Wir sehen hier keine neue Taxifunkzentrale am Werk, die Aufträge für Taxen verteilt. Bei den „Partnern“ handelt es sich um Mietwagen, die ihre Aufträge eigentlich nur am Betriebssitz entgegennehmen dürfen. Ein Mietwagen, der sich in Berlin wie eine Taxe bereithält, verstößt vorsätzlich gegen das Personenbeförderungsgesetz. Dieses Gesetz regelt in § 49, Abs. 4, Satz 3 klar und unmissverständlich, dass Mietwagen nach Durchführung ihrer Aufträge zum Betriebssitz zurückkehren müssen. Das ist der Firma Uber aber egal. Sie betrachtet sich als „innovatives Start-Up-Unternehmen“ und wird finanziert vom weltumspannenden „Google-Konzern“. In Berlin, und nicht nur da, schließt die Firma Verträge mit lokalen Mietwagenunternehmen. Gegen eine kleine Gebühr von 20 Prozent des Bruttoumsatzes vermittelt sie dann Aufträge an diese Subunternehmer. In die Verträge mit diesen Unternehmern schreibt die Firma Uber, dass mögliche Rechtsverstöße grundsätzlich auf das Konto dieser kleinen „Subs“ gehen und dass es ausdrücklich verboten ist, diese Verträge sowie auch die Funktionsweise der so genannten Uber-App anderen zur Kenntnis zu bringen.

Bereits am 19.12.2013 mahnte ich die Firma Uber wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens ab. Sie warb auf ihrer Internetseite mit dem Slogan „Besser, schneller und günstiger als ein Taxi“. Ich verlangte von ihr, diese Werbung von ihrer Internetseite zu entfernen, weil sie mit diesen Behauptungen die Kunden täuscht. Die Mietwagen von Uber sind nicht günstiger als ein Taxi, und sie können vor allem nicht schneller sein, weil sie sich ja nicht im Stadtgebiet bereithalten dürfen. Ich forderte die Firma auf, ihren „taxenähnlichen Verkehr“ einzustellen und es zu unterlassen, die Uber-App den mit ihr vertraglich verbundenen Fahrern zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Werbung gab die Firma Uber eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ ab und entfernte den Werbeslogan von der Internetseite. Ansonsten behauptet sie einfach, sie sei nur ein modernes Technologieunternehmen, tue nichts Böses und machte weiter wie zuvor.

Nach deutschem Recht musste ich nun beweisen, dass meine Behauptungen der Wahrheit entsprachen. Dafür benötigte ich „Agenten“, die ins „Herz der Finsternis“ vorstießen und Beweise lieferten. An dieser Stelle danke ich ausdrücklich allen, die mir die Uber-App zur Verfügung stellten, und die mir Verträge, E-Mail-Verkehr und weitere Beweismittel besorgten. Diese legte ich dem Landgericht Berlin vor, und es begann ein wüstes juristisches Gefecht. Meiner Rechtsanwältin Alexandra Decker aus der Kanzlei Wuttke & Decker trat die internationale Rechtsanwaltskanzlei Quinn Emanuel Deutschland entgegen. Die Chefanwältin, Dr. Nadine Herrmann, assistiert von weiteren hochkarätigen Anwälten und unterstützt von einer Schar von Referendaren, legte eine 43-seitige Schutzschrift vor und konterten Frau Deckers Anträge mit vielseitigen Schriftsätzen. Ich erspare euch alle wohlgesetzten Argumente der Gegner. Über Zivilrecht lernte ich in diesem Verfahren mehr, als ich jemals lernen wollte. Im Kern drehte sich die Argumentation der Gegenseite nur um einen Punkt.

Die Firma Uber ließ durch ihre Anwälte behaupten, dass sie nicht gegen das Personenbeförderungsgesetz verstoßen würde, weil sie ja nur ein „innovatives Technologie-Unternehmen“ sei. Alle möglichen Verstöße, wenn es sie denn gäbe, gingen auf das Konto der Partner. Die würden schließlich die Personenbeförderung betreiben. Sollten das Verhalten von Uber und die Funktion der Uber-App aber doch gegen deutsches Recht verstoßen, so sei dies unerheblich, weil dieses Recht dann die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit eines „innovativen Startup-Unternehmens“ unzulässig einschränke und damit gegen Normen des Europarechtes verstoße. Etwas flapsig ausgedrückt lautete die Argumentation also, dass die Firma Uber nicht gegen Gesetze verstoße, weil sie dies ja so in ihre Verträge geschrieben habe, und wenn Ubers Verhalten doch gesetzeswidrig sei, dann seien eben die Gesetze Mist. Mit solch einem Verhalten und so einer Argumentation macht man sich natürlich bei deutschen Richtern richtig beliebt.

Das Landgericht Berlin wies alle Anträge der Gegenseite zurück und ließ sich von keinem Vernebelungsversuch der Gegenseite täuschen. Weil aus den vorgelegten Beweisen eindeutig die „Einflussnahme von Uber“ auf die angeschlossenen Subunternehmer hervorging, urteilten die Richter: „... Der Einsatz der Uber-App für die Vermittlung von Fahrdienstleistungen von Mietwagenunternehmen erweist sich als unlauter im Sinn des §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG ... Die konkrete Funktionsweise der Uber-App verstößt gegen § 49 Abs. 4 Satz 2 und 3 PBefG und stellt sich deshalb als unlauter dar.“ Unter der Geschäftsnummer 15 O 43/14 erging das Urteil am 11.04.2014, die Begründung wurde uns ausgefertigt am 17.04.2014. Es lautet:

„Der Antragsgegnerin (Uber)... wird auf dem Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft ... von bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, untersagt

- a) in der Stadt Berlin die von ihr herausgegebene Smartphoneapplikation Uber-App für Mietwagenfahrer und Mietwagenunternehmer für die Vermittlung von Fahraufträgen einzusetzen,
- b) Mietwagenunternehmer durch den Versand von E-Mails, SMS oder durch das Absetzen von Telefonaten dazu zu veranlassen, sich im Stadtgebiet Berlin außerhalb des Betriebssitzes des jeweiligen Mietwagenunternehmens bereitzuhalten, ohne dass konkrete Vermittlungsaufträge

von Fahrgastkunden vorliegen.“

Vielleicht glaubt ihr jetzt, dass dieses Urteil einen Schlusstrich unter das illegale Treiben von Uber, Google und Konsorten setzt. Dem ist nicht so. Dafür verantwortlich ist der Unterschied zwischen Zivil- und Strafrecht. Im Strafrecht steht hinter den Richtern die geballte Macht des Staates. Selbst Konzerne wie Uber/Google werden es sich genau überlegen, ob sie Streit mit der Bundesrepublik Deutschland beginnen. Im Zivilrecht können sich Einzelpersonen oder Firmen mit einem Urteil gegen einen unlauter und gesetzeswidrig handelnden Konkurrenten wehren. Mit einer einstweiligen Verfügung kann ich zivilrechtlich gegen den Bösewicht vorgehen. Es wird aber irgendwann ein „Hauptsacheverfahren“ in dieser Angelegenheit geben. Gegen das Urteil in diesem Hauptsacheverfahren kann Uber in Berufung gehen, und dann muss die nächsthöhere Instanz entscheiden, ob das Landgericht Berlin „richtig“ geurteilt hat. Sollte die letzte Instanz das Urteil verwerfen, dann kann mich die Firma Uber auf den „Schaden“ verklagen, der ihr entstanden ist, weil sie in Berlin nicht mit ihrer Uber-App agieren konnte. Grundlage für diese Schadensersatzforderung wäre der § 945 ZPO (Zivilprozessordnung). Uber behauptet, die letzte Instanz sei der europäische Gerichtshof EuGH. Ich habe keinen Zweifel, dass in Deutschland alle Gerichte das Urteil des Landgerichts Berlin bestätigen werden. Beim EuGH bin ich mir nicht sicher. Ich muss also die Devise beherzigen, wonach „vor Gericht und auf hoher See der Mensch in Gottes Hand“ ist, und sehr vorsichtig sein.

Ob die mögliche Schadensersatzforderung 500.000 EUR, 1.000.000 EUR oder mehr beträgt, ist nämlich egal. Ich habe nicht einmal annähernd soviel Geld. Ein Verlust meiner Altersvorsorge würde meine Tochter zwingen, für meine Krankenversicherung und meinen Lebensunterhalt aufzukommen, wenn ich nicht mehr arbeiten kann. Das will ich nicht, und deshalb ist die Zeit seit Erhalt der Urteilsbegründung mit intensiven Verhandlungen gefüllt. Ich bin zuversichtlich, dass die Gespräche mit meiner Versicherung, mit Prozessfinanzierungsspezialisten, mit meiner Notarin, meinem Steuerberater und den Kollegen aus den Gewerbeverbänden in Berlin und ganz Deutschland in Bälde ein positives Ergebnis erbringen werden.

Am Tag nach der Veröffentlichung der Urteilsbegründung verkündete Uber in Berlin, dass sie das Projekt „Uber Pop“ starten werde. Bei „Uber Pop“ werden Fahraufträge an private Autobesitzer vermittelt. Dieses Projekt ist ein öffentlicher Aufruf zu Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug und zeigt die ganze Arroganz eines Konzerns, der vor Kraft (Geld) nicht laufen kann und deshalb glaubt, **UBER** allen Gesetzen zu stehen. Uber verkündete, dass es in spätestens 10 Jahren keine Taxen mehr am Markt geben werde. Das ist nicht unwahrscheinlich. Wenn wir sie mit dem kriminellen Projekt „Uber Pop“ durchkommen lassen, dann werden Taxibetriebe in Berlin reihenweise in Konkurs gehen. Niemand, der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Taxiversicherungen bezahlen muss, kann gegen eine Konkurrenz bestehen, die das nicht macht. Die Auseinandersetzung mit Uber hat für mich mittlerweile eine sehr persönliche Note angenommen. Wenn man mich angreift und bedroht, dann neige ich nicht zur Flucht. Dann werde ich wütend. **Und das bedeutet: Ich werde angreifen, sobald ich mein Risiko definieren und begrenzen kann.**

Meine Auseinandersetzung mit Uber führte zu einem gewaltigen Medienecho. Deutsche und internationale Zeitungen berichteten über das Urteil. Auch in den „neuen social medias“, bei Facebook, Twitter und in den Bloggs wurde diese Auseinandersetzung kommentiert. Ein Teil von Ubers Verteidigungsstrategie besteht darin, zu behaupten, dass ein „mächtiges, verknöchertes Taxikartell“ seine längst überholten Privilegien verteidigen wolle. Damit werde ein „innovatives Start-Up-Unternehmen“ von einer reaktionären Clique in seiner Existenz bedroht. Wir wissen, wie absurd diese Behauptung ist. Viele Menschen wissen das aber nicht und glauben den Behauptungen der von Uber bezahlten „Lohnfedern“. Unser Kampf beschränkt sich also nicht nur auf die Gerichtssäle. Wir müssen die Menschen für uns gewinnen, denn sie sind unsere Kunden. Und sie sind die Wähler, die Politiker davon abhalten können, die Gesetze so zu ändern, dass uns kein Landgericht mehr vor diesen „Räuberbaronen“ schützen kann.

Wenn Uber sich durchsetzt, wird es kein Taxigewerbe mehr geben, wie wir es kennen. Es ist das erklärte Ziel dieser Firma, das Taxigewerbe vom Markt zu verdrängen. Nachdem das Taxigewerbe vom Markt verschwunden ist, wird es bei Versorgungsengpässen für die Kunden richtig teuer. Wenn die Nachfrage steigt, wird Uber die Preise verdrei-, vervier-, oder sogar verachtfachen. Die Firma hat das bereits gemacht und findet so ein Verhalten völlig in Ordnung. „Das sei eben Markt“, verkündete der Sprecher von Uber. Eine Provision von 20 Prozent macht dann richtig Spaß.

Den Spaß können wir diesen Rechtsbrechern verderben. Die Berliner Taxiverbände und der Bundeszentralverband haben ihre Unterstützung zugesagt. **Unterstützt uns bei diesem Kampf. Geht auf die Internetseite der Berliner Taxivereinigung und klickt auf den „Facebookbutton „gefällt mir“. Postet in Internetforen und tretet dort dem „Taxibashing“ entgegen. Seid freundlich und zuvorkommend auch zu schwierigen Kunden.** Denkt immer daran: Ihr seid Botschafter für das ganze Taxigewerbe. Beteiligt euch an unseren gemeinsamen Aktionen in Berlin. Alle Berliner Verbände und auch der BZP werden gemeinsam gegen die „Uber-Seuche“ Vorgehen. Das wird Zeit, Kraft und Geld kosten. Aber wir werden gewinnen. Ich kann euch nicht sagen, wann das sein wird. Am Schluss aber werden wir aufatmen können und sagen: **Es ist vorUBER.**

Richard Leipold, BTV

taxi news 4/2014, herausgegeben von der Berliner Taxivereinigung e.V.

Zu Punkt 6.2.:

BZP-Präsident warnt vor Uber Pop

In letzter Zeit wird zunehmend über die neue App „Uber“ berichtet. Diese App vermittelt Fahrgäste an Privatpersonen. Nicht nur der Bundesverband BZP sieht darin eine große Gefahr für das Gewerbe.

Bis zum 16. April 2014 hatte er das Thema Mindestlohn als das Hauptproblem des Taxigewerbes bezeichnet, erklärte Michael Müller, Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes BZP, den Mitgliedern des Thüringischen Verkehrsverbands LTV. An diesem Tag sei Uber mit dem Dienst Uber Pop in Berlin gestartet. „Seitdem hat sich alles verändert“, so Müller während der LTV-Jahreshauptversammlung in Weimar. Uber Pop vermittelt über seine App Fahrgäste an Privatpersonen.

Das US-Unternehmen Uber, hinter dem unter anderem Google und Goldman Sachs stehen, hat angekündigt, auch in anderen deutschen Städten mit seinem Vermittlungsdienst Uber Pop aktiv zu werden. „Bisher kam der geringste Aufschrei von den Behörden“, so Müller, der dies als Förderung von Schwarzarbeit definierte. „Ich bin entsetzt, dass die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Neelie Kroes, sich in ihrem Blog über die Brüsseler Behörde aufregt, die diesen Dienst erboten hat“, ärgerte sich Müller, dem sich „an dieser Stelle die Nackenhaare aufstellen“.

Ein belgisches Gericht hatte es Uber in Brüssel untersagt, privaten Autofahrern, mit Hilfe des Vermittlungsdienstes Uber ohne Konzession als Taxifahrer zu arbeiten. Die Brüsseler Behörden fürchten durch Uber um die Sicherheit für Fahrgäste.

Die niederländische EU-Digitalkommissarin Neelie Kroes (72) verfasste daraufhin auf der offiziellen Website der Europäischen Kommission einen Eintrag mit der Überschrift „Verrückte Entscheidung, Uber in Brüssel zu verbieten“. In ihrem Eintrag bezeichnet sie das Urteil als „schädlich“. Diese Entscheidung diene nicht dazu, Fahrgäste zu schützen, sondern es gehe darum ein Taxi-Kartell zu schützen. Sie forderte die Leser dazu auf, ihre Wut zu zeigen, brachte zudem ein selbst-entworfenen, überdimensioniertes Banner „Uber is Welcome“ an. Dem nicht genug. Sie stellte zudem die zuständige Brüsseler Mobilitätsministerin Brigitte Grouwels an den Pranger und schlug vor, dass diese sich lieber „Anti-Mobilitätsministerin“ nennen solle.

Quelle: Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 6 Juni 2014, herausgegeben vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V, Dortmund

Zu Punkt 6.3.:

„Sie wissen, was sie tun“ – Kleiner Berliner Taxiunternehmer erwirkt einstweilige Verfügung gegen US-Limousinenservice Uber

Das Landgericht Berlin hat heute zum Aktenzeichen 15 O 43/14 auf Antrag eines Berliner Taxiunternehmers gegen den europäischen Ableger des US-Konzerns Uber eine einstweilige Verfügung erlassen, die es dem Konzern untersagt, im Bundesland Berlin mittels der Smartphone-App Uber taxenähnlichen Verkehr zu betreiben.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das wettbewerbswidrige Verhalten des Konzerns, welches unter systematischem Verstoß gegen das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ihm angeschlossenen Limousinenfahrer dazu anhält, sich genauso wie Taxis bereitzuhalten, obschon sie hierfür keine Erlaubnis haben. Bei den Limousinenfahrern handelt es sich um Mietwagenunternehmen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sind, nach Erledigung eines Fahrauftrages an ihren Betriebssitz zurückzukehren. Gerade dieses tun die Uber-Limousinen jedoch nicht; sondern sie halten sich taxenähnlich vornehmlich in der Innenstadt bereit, um spontan Fahrgäste aufnehmen zu können. Der gesetzliche Zweck der Rückkehrverpflichtung ist jedoch gerade der Schutz des Taxiwesens als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs vor solchem Verhalten von Mietwagenunternehmen.

Zu Recht ist der Antragsteller der Auffassung, dass sich nicht nur der jeweilige Limousinenfahrer gesetzes- und wettbewerbswidrig verhält, sondern dass der Anbieter Uber diesen Gesetzesverstoß systematisch durch den Betrieb der Applikation organisiert und forciert.

Wie sich im Laufe des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens herausstellte, begeht Uber diesen Rechtsverstoß zumindest in Deutschland (Berlin und München) tatsächlich ganz bewusst.

Uber ist gerade kein von Studenten geführtes Start-up, das aus Unwissenheit heraus einen Fehler begeht. Hinter Uber steckt mehr. Im vergangenen Jahr investierte Googles Wagniskapital-Sparte Google Ventures 258 Millionen Dollar in das Unternehmen – mehr als 80 Prozent seines jährlichen Budgets. Die Bewertung des Start-ups Uber liegt knapp drei Jahre nach dem Start bei 3,5 bis 4 Milliarden Dollar. Auch Goldman Sachs gehört zu den Investoren.

Während Pariser Taxifahrer schon die eine oder andere Uber-Limousine aus Konkurrenzgründen demoliert haben, hat es der mutige Berliner Taxiunternehmer bevorzugt, die ihm vom Gesetz zustehenden Rechtsmittel zu ergreifen.

Aller Voraussicht nach wird Uber die Entscheidung des Landgerichts Berlin nicht akzeptieren, so dass ein gerichtliches Hauptsacheverfahren zeigen wird, ob und wie der Berliner Limousinenverkehr in Zukunft Gestalt findet.

Quelle: Pressemitteilung der Berliner Taxivereinigung e.V. vom 15.04.2014, veröffentlicht in taxi news Nr. 04/2014

Zu Punkt 7.:

Die 10. Auflage des „Taxi-Knigge“ ist erschienen!

die Erfolgsgeschichte der Image-Broschüre für das Taxigewerbe ist nicht aufzuhalten: Jetzt wurde die zehnte (!) Auflage des Band 4 der BZP-Schriftenreihe in der Frankfurter Geschäftsstelle des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes angeliefert. Die Themen der 1996 auf der Europäi-

schen Taximesse in Köln erstmals vorgestellten Broschüre „**Mehr Fahrgäste durch mehr Freundlichkeit, Service und Preiswürdigkeit**“ sind unverändert aktuell und nachgefragt, sodass die 9. Auflage bald wieder vergriffen war. Die neu aufgelegte Broschüre in ihrer zehnten Auflage ist nicht nur vom Design her „aufgefrischt“, sondern auch inhaltlich um wichtige Themen erweitert worden. „Wo du wolle – das Grauen hat vier Räder“, „Dimensionen der Dienstleistungsqualität“, „Das Taxi ist eine Zeitmaschine“ sowie „die 7 Todsünden im Straßenverkehr“ lauten einige der neuen Kapitelüberschriften. Insgesamt hat deswegen der Taxi-Knigge nun eine nochmals erweiterte Seitenzahl, die Broschüre ist nun 60 hochinformativ-seitig stark. Die Imagebroschüre bietet dem interessierten Leser einen hochgelobten Überblick, wie die Dienstleistung Taxi erfolgreich präsentiert werden kann. Als besonders sinnvoll hat sich auch der Einsatz der Broschüre als Unterrichtsmittel zur Vorbereitung auf den Personenbeförderungsschein oder auch in Qualifizierungskursen erwiesen. Mit der erneuten Auflage hat der Taxi-Knigge nun die Gesamtauflage von 1996 nie erwarteten 75.000 Exemplaren erreicht. Die Neuauflage als wichtiges Medium des Verbandes im Rahmen der Qualitätsoffensive für ein verbessertes Dienstleistungsangebot im Taxi kann über die Web-Seite des BZP www.bzp.org für einen Preis von 2 € (+ MwSt. und Porto) bestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Welling', with a stylized flourish at the end.

Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)